

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3195K – HAFTPFLICHT – ERWEITERUNGSPAKET REITERHOF

Versichertes Risiko

- 1 Das versicherte Risiko erstreckt sich auch auf den Bestand und Betrieb eines Reiterhofs, darunter wird im Sinne dieser Versicherung die Unterbringung von Pferden und ihrem Training sowie der Ausübung von Reitunterricht (auch in den verschiedenen Varianten wie Wanderreiten, Westernreiten etc.) sowie Reithherapie (Unterstützung von klassischen Therapien mittels therapeutischen Reitens) verstanden. Die persönliche Haftung der nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Reitlehrer ist ausschließlich für Reitunterricht im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers mitversichert.
- 2 Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung von durchgehend länger als zwölf Wochen eingestellten fremden Tieren nur subsidiär mitversichert, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht

Deckungserweiterungen

- 1 **Einrichtungen und Anlagen**
Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und den Betrieb folgender zum versicherten Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen:
Sportplätze und Sporthallen, Tennis-, Minigolfanlagen, Eislaufplätze, Kinderspielplätze, Schwimmbäder, Teichanlagen, Privatbadestrand, Fitness- und Wellnessräume, Saunen, Solarien, Kegelbahnen und gleichartige Anlagen.
- 2 **Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste/Nebenrisiken**
 - 2.1 Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Organisation, Betreuung und Durchführung folgender vom versicherten Betrieb für Gäste angebotener Veranstaltungen und Aktivitäten:
 - Festveranstaltungen und Weinverkostungen;
 - Kinderbetreuung und Spielprogramme;
 - Wanderungen, Rad- und Mountainbiketouren mit Fahrradverleih, Rodeln, Schi- und Langlaufen, Snowboarden
 - etc.
 - 2.2 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
 - 2.3 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko.
Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 2.4 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 3 **Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen**
Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schadensersatzverpflichtungen aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.
- 4 **Streichelzoo – Kleinvieh**
Der Bestand und Betrieb eines Streichelzoos ist mitversichert. Es gilt Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB.
- 5 **Kutschenfahren**
Sofern keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, bezieht sich gemäß Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 3 EHVB der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art.
- 6 **Bewachte Garderoben**
 - 6.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln, gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).

- 6.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG – verpflichtet
- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 6.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 6.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,–.
- 7 Gaststallungen**
- 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung längstens für zwölf Wochen eingestellter Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht somit für Schäden an Tieren, die durchgehend länger als zwölf Wochen eingestell sind.
- 7.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 7.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,–.
- 8 Stallungen, Schäden an fremden Tieren (Einstellerhaftpflicht)**
- 8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in eigenen Stallungen eingestellter Tiere.
- 8.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 5 % davon.
- 8.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.